

BVGer E-6290/2014 vom 7. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6290_2014

FR: TAF E-6290/2014 du 7 juin 2017

IT: TAF E-6290/2014 del 7 giugno 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (vgl. oben, Sachverhalt, Bst. S) die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden anerkannt. Beim Beschwerdeführer wurde die originäre Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG wegen subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG anerkannt. Bei den übrigen Beschwerdeführenden wurde die originäre Flüchtlingseigenschaft verneint, jedoch gleichzeitig ihr Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes respektive Vaters verfügt. Es wurden alle Asylgesuche abgelehnt und die Wegweisung aller Familienmitglieder angeordnet; der Wegweisungsvollzug wurde als unzulässig bezeichnet und eine vorläufige Aufnahme angeordnet.

E. 1.5

Zu beurteilen bleiben im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Vorfluchtgründe aller Familienmitglieder, die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und der

sechs Kinder, die Asylgewährung aller Familienmitglieder sowie die durch die Vorinstanz angeordnete Wegweisung als solche.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Im Nachfolgenden ist in einem ersten Schritt der Frage nachzugehen, ob die von den Beschwerdeführenden deponierten formellen Anträge und Rügen stichhaltig sind.

E. 2.1

Was die geltend gemachte Verletzung des Akteneinsichtsrechts (vgl. Art. 1, 2, 9-19 der Beschwerde) und den Antrag auf Feststellung der Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme (vgl. Art. 41-46 der Beschwerde) anbelangt, ist festzustellen, dass diese beiden Anträge im Rahmen des Instruktionsverfahrens behandelt wurden und sich somit weitere Ausführungen dazu erübrigen; es kann auf die Instruktionsverfügung vom 5. November 2014 verwiesen werden (vgl. oben, Sachverhalt, Bst. L).

E. 2.2

In der Rechtsmitteleingabe wurde weiter gerügt, das BFM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Begründungspflicht verletzt (vgl. Art. 1, 3-8, 20-29, 35-39 der Beschwerde). Zudem habe es den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, indem es unter anderem mehrere Vorbringen der Beschwerdeführenden und die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt habe. Konkret wird gerügt, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei in der Verfügung nicht hinlänglich begründet worden, und es dränge sich der Verdacht auf, das BFM habe die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft und der Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs miteinander vermischt (vgl. Art. 4 ff. der Beschwerde). Verschiedene Vorbringen - so beispielsweise, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz gut integriert seien, ihre kurdische Herkunft, die Asylgewährung des Bruders der Beschwerdeführerin, der Verkauf ihres Besitzes in Syrien, ihre Unterstützung verschiedener Parteien, die Organisation der Kundgebung in der Schule durch die Schüler und die Hauszerstörung - seien in der Verfügung nicht erwähnt beziehungsweise gewürdigt worden (vgl. Art. 5-8, 22-28 und 35-40 der Beschwerde).

E. 2.2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides ist so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das VwVG 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei muss sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Die Behörde hat allerdings wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf

welche sie ihren Entscheid stützt, wobei sie sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei den Fragen von Flüchtlingseigenschaft und Asyl - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (BVG 2008/47 E. 3.2, mit weiterem Verweis). Die entscheidende Behörde darf sich praxismässig auf die für den Entscheid wesentlichen Argumente beschränken. Die Begründung genügt den verfassungsrechtlichen Ansprüchen, wenn sich der Betroffene über die Gründe und die Tragweite des Entscheides Rechenschaft ablegen und diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188; René Rhinow/ Heinrich Koller/ Christina Kiss/ Daniela Thurnherr/ Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 345).

E. 2.2.2

Der Umstand, dass die Vorinstanz die Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs nach Syrien einzig mit dem Hinweis auf "die dortige Sicherheitslage" begründet hat, ist im Lichte von Art. 35 VwVG nicht zu beanstanden, zumal gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung auf eine Begründung verzichtet werden kann, wenn den Begehren der Parteien entsprochen wird. Nachdem der Rechtsvertreter mit seinem Akteneinsichtsgesuch vom 26. September 2014 um eine Begründung betreffend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ersuchte (vgl. C20), wies das BFM auf die gefestigte länderspezifische Amtspraxis zu Syrien hin (vgl. C21). Angesichts der notorischen Tatsache, dass in Syrien seit dem Jahr 2011 Krieg beziehungsweise Bürgerkrieg herrscht, ist diese Begründung der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme aufgrund der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht zu beanstanden, und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Mittlerweile ist im Übrigen die Frage der Begründung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs obsolet geworden, nachdem das SEM in Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung am 9. Juli 2015 explizit die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges wegen Unzulässigkeit festgehalten hat (vgl. oben, Sachverhalt Bst. S).

E. 2.2.3

Ferner ist auch die Vorgehensweise der Vorinstanz, nicht auf jede Sachverhaltsangabe der Beschwerdeführenden einzeln und umfassend einzugehen, nicht zu beanstanden. Die Begründungspflicht wird nicht bereits dadurch verletzt, dass sich die Behörde nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt oder widerlegt. Die Beschwerdeführenden konnten sich über die Tragweite der vorinstanzlichen Verfügung Rechenschaft ablegen und sich im Rahmen ihrer Rechtsmitteleingabe inhaltlich mit den Argumenten des BFM auseinandersetzen. Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann nicht die Rede sein.

E. 2.3

Was die Rüge der nicht erwähnten oder nicht gewürdigten Sachverhaltselemente anbelangt, ist ausserdem das Folgende festzuhalten:

E. 2.3.1

Die Vorinstanz hat - entgegen den Behauptungen in der Beschwerdeschrift - die Herkunft der Beschwerdeführenden aus der Provinz al-Hasaka festgehalten (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer I/2, erster und dritter Textabschnitt) und die Vorbringen der

Beschwerdeführenden, soweit sie die allgemeine Situation der Kurden in Syrien als Mitursache für ihre Ausreise aus ihrem Heimatland geltend machten, gewürdigt (vgl. Erwägung Ziffer II/6). Diesbezüglich sind die Rügen unbegründet.

E. 2.3.2

Soweit in der Rechtsmitteleingabe vorgetragen wird, das SEM habe nicht berücksichtigt, dass dem Bruder der Beschwerdeführerin, (...) (N [...]) Asyl in der Schweiz gewährt worden sei und habe dessen Asylossier nicht beigezogen (vgl. Art. 8 und 23 der Beschwerde), ist weiter festzustellen, dass die Beschwerdeführerin zwar diesen Bruder erwähnt hat (vgl. Akte A6, Ziffer 3.02), aber weder sie noch der Beschwerdeführer eine konkrete (Reflex-) Verfolgungssituation im Zusammenhang mit diesem Bruder respektive Schwager geltend gemacht haben. Deshalb ist nicht zu beanstanden, dass sich das SEM mit der Frage einer allfälligen - erst auf Beschwerdeebene nachträglich vorgetragenen - Reflexverfolgungssituation in diesem Zusammenhang nicht auseinandergesetzt hat. Bei dieser Sachlage bestand auch keine Veranlassung, die Verfahrensakten dieses Bruders respektive Schwagers beizuziehen, wie dies in der Rechtsmitteleingabe bemängelt wurde (vgl. Art. 8 der Beschwerde).

E. 2.4

Die in der Beschwerdeschrift weiter vorgetragene Rüge, die Vorinstanz habe die Pflicht zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts und den rechtlichen Gehörsanspruch verletzt (vgl. Art. 22 und 34), indem die zwei Schreiben der Schuldirektion nur summarisch anlässlich der Anhörung vom Dolmetscher übersetzt und protokolliert worden seien respektive nicht gewürdigt worden seien, stösst ebenfalls ins Leere.

E. 2.4.1

Im Rahmen ihrer einlässlichen Anhörung vom 2. Juli 2013 hat sich die Beschwerdeführerin zum Inhalt der beiden Schreiben der Schuldirektion geäußert und dazu ausgeführt, es handle sich beim ersten Dokument um eine Verwarnung; das zweite Dokument sei ein Schreiben betreffend Schulabwesenheit (vgl. Akte A18, Antwort 4).

E. 2.4.2

Bei der einlässlichen Anhörung des Beschwerdeführers am 16. September 2013 wurde ebenfalls auf den Inhalt der beiden Schreiben näher eingegangen: So wurde protokolliert, dass im ersten Schreiben der Erziehungsdirektion der Provinz al-Hasaka festgehalten werde, dass der Sohn C._____ mit der Registernummer (...) am 18. September 2011 in der Schule (...) registriert worden sei und bis zum 19. September 2011 die siebte Klasse besucht habe; danach sei er abwesend geblieben. Die Schulbehörde von I._____ sei informiert worden. Der Schüler habe aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen am 19. September 2011 das Land verlassen. Im zweiten Schreiben werde ebenfalls die Registrierung des Schülers festgehalten. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Dossiers könne festgestellt werden, dass der Schüler ein Chaot, unruhig und nicht fleissig sei; sein Verhalten sei "tief"; er habe die Schule bis zum 19. September 2011 besucht. Beide Schulschreiben seien vom Schuldirektor unterzeichnet worden (vgl. Akte C4, Fragen 63-66). Der Beschwerdeführer hat sich ergänzend (vgl. Antworten 64 und 65) zum Inhalt äussern können und seine Angaben wurden entsprechend protokolliert.

E. 2.4.3

Angesichts der ausführlichen Angaben der Beschwerdeführerin selbst respektive des Dolmetschers zum Inhalt der beiden Schreiben der Schuldirektion und den entsprechenden Ergänzungen des Beschwerdeführers ist die konkret eingeschlagene Vorgehensweise der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als im Anschluss an die in der Rechtsmitteleingabe vorgetragene Rüge keine diesbezüglichen ergänzenden Erläuterungen zu den betreffenden Dokumenten gemacht wurden, die geeignet sein könnten, die bereits in den Akten festgehaltenen Angaben zu den beiden Schreiben in einem anderen Licht betrachten zu lassen.

E. 2.4.4

Der Vorhalt, die Vorinstanz habe unterlassen, diese Beweismittel zu würdigen, trifft ebenfalls nicht zu. Das BFM hat sich im Rahmen seines Entscheides vom 19. September 2014 mit diesen beiden Schulschreiben inhaltlich auseinandergesetzt und hat diese im Ergebnis als Gefälligkeitsschreiben gewürdigt (vgl. angefochtene Verfügung II/Ziffer 5, S. 4 und 5). Ob diese Qualifizierung inhaltlich korrekt ist, ist eine Frage der materiellen Prüfung, auf die in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen ist.

E. 2.4.5

Vorliegend hat das SEM eine konkrete Würdigung des Einzelfalls vorgenommen und sich mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden genügend differenziert auseinandergesetzt; ebenso wurden die eingereichten Beweismittel mitberücksichtigt und mitgewürdigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

E. 2.5

Für eine Kassation wegen angeblichen, während der einlässlichen Anhörung zu den Asylgründen oder im übrigen vorinstanzlichen Verfahren begangenen, Verfahrensfehlern besteht nach dem Gesagten keinerlei Veranlassung. Es bestehen auch keine Gründe dafür, die protokollierten Angaben anlässlich der Befragungen der Beschwerdeführenden nicht oder nur beschränkt für die Beurteilung des vorliegenden Asylbeschwerdeverfahrens heranzuziehen. Bei dieser Sachlage ist der Antrag der Beschwerdeführenden, die angefochtene Verfügung vom 19. September 2014 aus formellen Gründen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, unvollständige oder unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes) aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen. Ob die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden zu Recht als unglaubhaft gewürdigt hat, ist demgegenüber eine Frage der materiellen Prüfung, auf die nachfolgend einzugehen ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (vgl. Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen in materieller Hinsicht geltend, entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen hätten sie bereits zum Zeitpunkt ihrer Ende September 2011 erfolgten Ausreise aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Insbesondere der Beschwerdeführer habe bereits in Syrien politische Tätigkeiten entfaltet. Zudem seien sie aufgrund der Teilnahme des Sohnes C. _____ an Kundgebungen in der Schule flüchtlingsbeachtlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Diesbezüglich erweist sich die Beschwerde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen als unbegründet und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer brachte zwar vor, in Syrien an Demonstrationen teilgenommen zu haben. Gleichzeitig gab er aber an, er sei deswegen nie von den Behörden persönlich gesucht worden (vgl. Akte B6, Ziffer 7.01). Bei dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer wegen seiner eigenen Teilnahme an Kundgebungen im Zeitpunkt seiner Ausreise flüchtlingsrelevante Nachteile zu gewärtigen hatte.

E. 4.3

Soweit vorgetragen wird, die gesamte Familie sei wegen der Teilnahme des Sohnes C. _____ an Kundgebungen in der Schule von den syrischen Behörden verfolgt worden, ist das Folgende festzuhalten:

E. 4.3.1

Das SEM unterzog die diesbezüglichen Vorbringen einer Glaubhaftigkeitsprüfung und kam dabei zum Schluss, dass diese insgesamt widersprüchlich ausgefallen seien. Insbesondere wurde auf inhaltliche Widersprüche innerhalb der Angaben der verschiedenen Familienmitglieder verwiesen. So habe die Beschwerdeführerin zunächst angegeben, beide Söhne seien vom Schulausschluss betroffen worden, um später anzugeben, nur C. _____ sei vom Schulausschluss erfasst worden. Die Beschwerdeführenden hätten auch in chronologischer Hinsicht divergierende Angaben gemacht, beispielsweise zum Zeitpunkt der Kundgebung oder zur Rückkehr von C. _____ in die Schule. Es widerspreche ferner der allgemeinen Erfahrung und Logik, dass der Beschwerdeführer nicht genau gewusst habe, wo die Demonstration stattgefunden habe, an der sein Sohn teilgenommen haben sollte.

E. 4.3.2

Die diesbezüglichen Erwägungen des SEM sind im Ergebnis zu bestätigen. Es bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführenden in einigen zentralen Elementen ihrer Asylbegründung widersprüchliche Angaben gemacht haben. In ihrer Rechtsmitteleingabe versuchen die Beschwerdeführenden, die Widersprüche zu relativieren und führen aus, sowohl C._____ als auch die Beschwerdeführerin hätten angegeben, dass die Kundgebung im September 2011 stattgefunden habe (vgl. Art. 48 der Beschwerde). Dabei wird aber übersehen, dass die Beschwerdeführerin in der BzP ausdrücklich zu Protokoll gab, ihre Söhne hätten an der Kundgebung teilgenommen, die eine Woche beziehungsweise zwei bis drei Wochen nach der Tötung von Hamza al-Khatib stattgefunden habe (vgl. Akte A6, Ziffer 7.02, S. 11 und 12). Öffentlich zugänglichen Quellen zufolge nahm der damals 13-jährige Hamza al-Khatib Ende April 2011 in der südsyrischen Stadt Daraa an einer Demonstration teil und verschwand am 29. April 2011; Ende Mai 2011 wurde sein Leichnam seiner Familie übergeben (vgl. <https://www.nzz.ch/syrien-videos-1.10751030>, abgerufen am 31.05.2017). Den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge hätte die Demonstration, an welcher ihr Sohn teilgenommen haben sollte, somit im Mai/Juni 2011 stattgefunden. C._____ gab indessen an, die Kundgebung habe im September 2011 stattgefunden (vgl. Akte A19, Antwort 11), was in der Beschwerdeeingabe wiederum bestätigt wird (vgl. Art. 48 der Beschwerde). Hinzu kommt, dass auch die Angaben des Beschwerdeführers Unstimmigkeiten aufweisen. Wenn sein Sohn an einer Kundgebung teilgenommen hat, welche zu behördlichen Repressalien geführt haben soll, die die gesamte Familie zur Ausreise aus Syrien veranlasst haben sollen, bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, hierzu konzisere Angaben zu machen (vgl. Akte B6, Ziffer 7.02). Beide Beschwerdeführende haben angegeben, dass die Schwierigkeiten des Sohnes wegen dieser Teilnahme an der Kundgebung der unmittelbare Anlass, d.h. das auslösende Ereignis für die sofortige Ausreise der Familie gewesen sein sollen. In der Folge habe sein Bruder das gesamte Hab und Gut der Familie veräussern müssen. Das SEM hat diesbezüglich zutreffend festgehalten, dass zu erwarten gewesen wäre, dass sich der Beschwerdeführer angesichts der einschneidenden Folgen dieser Kundgebung für die ganze Familie eingehender über die Umstände dieser Kundgebung informiert hätte. Es bleibt unplausibel, dass der Beschwerdeführer kaum Angaben zur fraglichen Kundgebung machen konnte (vgl. insbesondere Akte B6, Ziffer 7.02 sowie C4, Antwort 37). Im Weiteren gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, im Zeitpunkt ihrer Ausreise seien noch keine Schulkinder festgenommen worden; man habe die Schüler anhand einer Namensliste, die sein Bruder in Erfahrung gebracht habe, festnehmen wollen (vgl. Akte C4, Antworten 28 und 38). Bei dieser Sachlage scheint es nicht plausibel, dass die gesamte Familie die Flucht aus Syrien ergriffen hätte aufgrund der blossen Vermutung, es würden anhand der Namensliste, von welcher der Bruder bloss vom Hörensagen her Kenntnisse erhalten habe, die rund 12-jährigen Schulkinder festgenommen, die zugunsten eines syrischen Märtyrers demonstriert haben sollen.

E. 4.3.3

Schliesslich können die Beschwerdeführenden auch aus den eingereichten Schreiben der Schuldirektion der Provinz al-Hasaka nichts ableiten, was die Asylbeachtlichkeit ihrer Vorbringen stützen würde. Aus den beiden Schreiben gehen Informationen zum Schüler und zu dessen Schulbesuch beziehungsweise Fernbleiben vom Unterricht hervor. Aus dem materiellen Inhalt beider Schreiben lässt sich keine konkrete Grundlage für die behaupteten Vorfluchtgründe ableiten. In diesem Zusammenhang ist weiter festzuhalten, dass das SEM eine inhaltlich korrekte Würdigung dieser Beweismittel vorgenommen hat. Insbesondere

kann bestätigt werden, dass es sonderbar anmutet, dass die Schreiben rund 10 Monate, nachdem der Sohn die Schule verlassen haben soll und nachdem die Familie aus Syrien ausgewandert ist, und kurz vor Einreichung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers, ausgestellt worden sind. Zudem erstaunt, dass auf einem der Schreiben das Ausreisedatum der Beschwerdeführenden angeführt wird. Nach dem Gesagten müssen diese beiden Dokumente als Gefälligkeitsschreiben gewürdigt werden, die für die behauptete Vorverfolgungssituation keine glaubhafte Grundlage darstellt. Das Gericht schliesst sich dieser Einschätzung der Vorinstanz an.

E. 4.4

Bezüglich der in der Beschwerdeschrift aufgeworfenen Frage der Kollektivverfolgung der Kurden im syrischen Bürgerkrieg (vgl. Beschwerde, Art. 80 ff. sowie die darin erwähnten Artikel) ist zunächst auf die sehr hohen Voraussetzungen zur Annahme einer Kollektivverfolgung zu verweisen (BVGE 2014/32 E. 7.2; BVGE 2011/16 E. 5, je m.w.H.). Das Gericht verkennt nicht, dass sich die syrischen Kurdinnen und Kurden in einer schwierigen Situation befinden und im Laufe des syrischen Bürgerkriegs auch gegen sie Gräueltaten verübt worden sind. Aus den in der Beschwerdeschrift zitierten Quellen und den allgemein zugänglichen Länderberichten lässt sich indes nicht schliessen, dass sämtliche in Syrien verbliebenen Kurden eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung hätten. Von einer den Beschwerdeführenden als Kurden drohenden Kollektivverfolgung kann daher nicht ausgegangen werden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-116/2015 vom 15. Februar 2017 E. 6.3).

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht zur Anerkennung einer bereits vor der Ausreise aus dem Heimatstaat bestehenden asylrelevanten Gefährdungssituation führen. Es ist den Beschwerdeführenden nicht gelungen, die geltend gemachten Vorfluchtgründe als überwiegend wahrscheinlich respektive glaubhaft darzulegen. Mangels asylrelevanter Vorfluchtgründe hat die Vorinstanz das Asyl der Beschwerdeführenden zu Recht verweigert. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die in der Eingabe vom 1. September 2016 verlangte "Kombination der flüchtlingsrelevanten exilpolitischen Aktivitäten mit der Vorverfolgung der Beschwerdeführenden in den Jahren 2010 und 2011" gemäss gefestigter, langjähriger Rechtsprechung nicht zulässig ist. Der Ausschlussgrund der subjektiven Nachfluchtgründe verbietet das Addieren von subjektiven Nachfluchtgründen mit (Vor-) Fluchtgründen, die für sich alleine nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. dazu: Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 8).

E. 5

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin und ihre Kinder aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die originäre Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Beim Beschwerdeführer wurde die originäre Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG wegen subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG bereits anerkannt (vgl. oben, E. 1.4).

E. 5.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exil-aktivitäten - eine Gefährdungssituation

erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 94 ff., MARTINA CARONI/TOBIAS GRASDORF-MEYER/LISA OTT/NICOLE SCHEIBER, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 239 ff., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.] Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, 2. Aufl. 2009, S. 542, Rz. 11.55 ff.). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht. Es müssen mithin konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2, 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.2

Vorab ist auf den als Referenzurteil publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 hinzuweisen, in welchem das Gericht festhielt, dass die Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien und die damit verbundene Ungewissheit der künftigen Entwicklung zu Erschwernissen bei der Behandlung entsprechender Asylverfahren führt. Eine Schwierigkeit ist darin zu sehen, dass jede Beurteilung der Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft, die eine Gefährdung aufgrund von Ereignissen seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts geltend machen, lediglich auf einer momentanen Faktenlage beruht, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien ist es dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren zu beurteilen. Dabei ist auf die zum Zeitpunkt des Entscheides gegebene Faktenlage abzustellen (Referenzurteil D-5579/2013, a.a.O., E. 5.3.1 ff.).

E. 5.3

Die Beschwerdeführenden reichten im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens zahlreiche Unterlagen zur Stützung ihrer Vorbringen betreffend Entfaltung von exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz ein. Die entsprechenden Vorbringen und dazu eingereichten Beweismittel haben denn auch dazu geführt, dass das SEM wiedererwägungsweise die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen bejaht hat (vgl. Vernehmlassung des SEM vom 9. Juli 2015, Sachverhalt Bst. S). Zu beurteilen bleibt die Frage, ob die übrigen Beschwerdeführenden - die Ehefrau und die sechs minderjährigen Kinder - ebenfalls wegen

exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft im originären Sinne erfüllen.

E. 5.3.1

Die überwiegende Mehrheit der eingereichten Unterlagen, welche die exilpolitische Tätigkeiten in der Schweiz untermauern sollen, betreffen nur den Beschwerdeführer. Auf den allermeisten eingereichten Fotoaufnahmen ist er ohne seine weiteren Familienmitgliedern abgebildet.

E. 5.3.2

Mit Eingaben vom 23. Dezember 2015 und 29. Juli 2016 (vgl. oben, Sachverhalt Bst. U) wurden zwei Zeitungsartikel sowie Fotos der Beschwerdeführerin respektive der Kinder zu den Akten gereicht. Zudem wurde ausgeführt, diese hätten - mit dem Beschwerdeführer - am kurdischen Neujahrsfest am 20. März 2016 in (...) teilgenommen. Auf den Farbfotos ist die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann beim Halten einer PKK-Fahne sowie eines Kurdistan-Banners abgebildet. Auf weiteren Fotos sind die die jüngeren Kinder in einer Personengruppe und die Kinder C._____ und D._____ bei einer Tanzveranstaltung abgelichtet. Aus einem der eingereichten Zeitungsberichte geht hervor, dass in der Gemeinde (...) mit einem Pilotprojekt versucht werde, Schüler für Politik und die aktive Beteiligung daran zu sensibilisieren. Dabei wird unter anderem auf die Homepage (...) verwiesen. Aus einem weiteren Zeitungsartikel geht hervor, dass der Sohn F._____ als Dolmetscher beim Verein (...) mitgewirkt hat. Auf einer weiteren Farbkopie soll der Sohn C._____ abgebildet sein im Zusammenhang mit der Website (...). Aus den eingereichten Beweismitteln geht zwar hervor, dass die Beschwerdeführerin und die Kinder ihren Ehemann respektive Vater teilweise zu Kundgebungen in der Schweiz begleitet respektive an Tanzanlässe teilgenommen haben. Aus den Akten geht jedoch nicht hervor und es wurde auch nicht konkret geltend gemacht, dass sich die Ehefrau oder die Kinder an weiteren Veranstaltungen politischen oder sozialpolitischen Inhalts beteiligt hätten oder dass ihr diesbezügliches Engagement überdurchschnittlich exponiert gewesen wäre. Die Ehefrau und die Kinder haben wie Tausende syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft in der Schweiz und anderen europäischen Staaten offenbar an einigen Kundgebungen und kulturellen Anlässen teilgenommen und sind dabei mit einer PKK- und Kurdistanfahne (Beschwerdeführerin) respektive an einer Tanzveranstaltung abgelichtet worden (C._____ und D._____). Im Weiteren haben sich mehrere ihrer Kinder an Schulprojekten in ihrer Gemeinde beteiligt, die sich für die politische Sensibilisierung der Jugendlichen und Kinder generell einsetzen. Im Rahmen ihrer Eingaben wurden keine weiteren Ausführungen zum Inhalt der Schulprojekte oder zu den Tanzveranstaltungen gemacht, weshalb aufgrund der aktuellen Aktenlage nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Aktivitäten der Kinder respektive Jugendlichen konkret im syrischen (politischen) Kontext erfolgt sind oder sich gegen das syrische Regime in exponierter Weise gerichtet hätten. Es ist bei dieser Sachlage nicht wahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an der Beschwerdeführerin oder an den Kindern besteht, da es sich bei ihnen - im Gegensatz zum Beschwerdeführer - nicht um für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeiten handelt, die mit Blick auf Art und Umfang ihrer Tätigkeiten als ausserordentlich engagierte und exponierte Regimegegner aufgefallen sein könnten. Ihr exilpolitisches Engagement überschreitet die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht. Die blosser Tatsache der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz genügt praxisgemäss ebenfalls nicht,

um subjektive Nachfluchtgründe darzutun (vgl. Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015, E. 6.4.3 m.w.H.).

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin und den sechs Kinder keine subjektiven Nachfluchtgründe in ihrer eigenen Person vorliegen. Sie erfüllen die originäre Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 (i.V.m. Art. 54) AsylG nicht. Soweit der Beschwerdeführer aufgrund seiner in der Schweiz entfalteten exilpolitischen Tätigkeiten im Falle einer Rückkehr nach Syrien seitens der syrischen Sicherheitskräfte mit flüchtlingsrelevanter Verfolgung rechnen müsste, ist dieser Gefährdungslage, die erst nach der Flucht aus Syrien entstanden ist, bereits mit seiner Anerkennung als Flüchtling - unter (derivativem) Einbezug der Ehefrau und der Kinder in die Flüchtlingseigenschaft - Rechnung getragen worden.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM zu Recht die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und der sechs Kinder verneint. Wie bereits in E. 4.5 festgestellt, wurden die Asylgesuche aller Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet deren Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 mit Hinweisen).

E. 7

Die Vorinstanz hat die vorläufige Aufnahme aller Beschwerdeführenden zufolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet. Es erübrigen sich daher im heutigen Zeitpunkt weitere Erwägungen zur Frage der Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8

Wie bereits festgehalten, ist die Beschwerde hinsichtlich des Antrages auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie betreffend Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges gegenstandslos geworden (vgl. oben, Sachverhalt Bst. T). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass im Übrigen die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den Sachverhalt richtig und vollständig feststellt. Die Beschwerde ist - soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist -, das heisst betreffend das Vorliegen von Vorfluchtgründen der acht Beschwerdeführenden, die Feststellung der originären Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und der sechs Kinder, betreffend die Asylgewährung aller Beschwerdeführenden und betreffend die Anordnung der Wegweisung als solche, abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären die (reduzierten) Kosten des Verfahrens grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzulegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 19. November 2014 wurde ihnen die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Nachdem den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 9.2

Soweit die Beschwerde abzuweisen ist, ist keine Parteientschädigung im Sinne von Art. 64 VwVG zuzusprechen.

E. 10

Soweit die Beschwerde - nach der wiedererwägungsweisen teilweisen Aufhebung der angefochtenen Verfügung durch die Vorinstanz - gegenstandslos geworden ist, ist gestützt auf Art. 15 i.V.m. Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) demgegenüber eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM zuzusprechen. In der Kostennote vom 20. Juli 2015 weist der Rechtsvertreter bis zum Zeitpunkt der teilweisen Aufhebung der ursprünglich angefochtenen Verfügung einen Zeitaufwand von 9.45 Stunden und Auslagen von Fr. 83.80 aus. Der zeitliche Aufwand ist als nicht vollumfänglich angemessen einzuschätzen und zu kürzen, nachdem sich die Beschwerdeschrift als teilweise weitschweifig erweist, die Ausführungen sich in diversen Punkten wiederholen und ausserdem unbegründete Anträge (beispielsweise betreffend die "Vorwirkung" der vorläufigen Aufnahme oder betreffend die Kritik an der Praxis der Alternativität der Wegweisungsvollzugshindernisse) wiederholt werden, die das Bundesverwaltungsgericht bereits in zahlreichen anderen Beschwerdeverfahren des Rechtsvertreters in diversen Instruktionsverfügungen schon wiederholt beantwortet und abgehandelt hat. Insofern kann der betriebene Aufwand im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vollumfänglich als "notwendig" im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG gelten. Nachdem die Gegenstandslosigkeit sich zudem nur auf einen Teil der Rechtsbegehren bezieht, ist die Parteientschädigung entsprechend zu reduzieren. Der Stundenansatz von Fr. 250.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die reduzierte Parteientschädigung zu Lasten des SEM ist auf Fr. 950.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.